

Pro digno e.V.

Übergangswohnheim „Rössle“

Leistungsbeschreibung

Übersicht der Hilfsangebote

Art der Einrichtung: Übergangwohnheim

Standort: Basler Straße 38 – 79540 Lörrach

Die Versorgung von am Wohnungsmarkt benachteiligten Personen mit angemessen, abgesichertem Wohnraum, sowie die Haltung und Stabilisierung zeitweilig prekärer Mietverhältnisse sind die zentralen Zielsetzungen u.a. unserer Arbeit in der Sozialen Wohnraumhilfe.

1. Übersicht der Leistungen des Übergangwohnheims

Die Einrichtung bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern folgende Leistungen an:

- ✓ Aufenthalt in einem möblierten Einzelzimmer oder auch gegebenenfalls in einem Zweibettzimmer
- ✓ Mahlzeiten gegen Bezahlung
- ✓ Koch- und Waschmöglichkeiten
- ✓ Begleitung und Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal. (Bezugspersonensystem, sowohl intern als auch in Kooperation mit weiteren zuständigen Fachstellen der Stadt Lörrach)
- ✓ Eingliederungsmaßnahmen
- ✓ Kontoverwaltung (Auszahlung in der Regel an drei Tagen der Woche)
- ✓ Vernetzung
- ✓ Zusätzliche Angebote

Die Einrichtung bietet Personal in folgenden Bereichen:

- ✓ Einrichtungsleitung
- ✓ Sozialdienst
- ✓ Facility Management
- ✓ Hauswirtschaft
- ✓ Ehrenamtliche Mitarbeit
- ✓ Praktika
- ✓ Buchhaltung

2. Aufnahme

Für eine Aufnahme in die Einrichtung ist eine Beschäftigung keine Voraussetzung und eine Suchtmittelabhängigkeit oder psychische Krankheit kein Hindernis. Pflegebedürftige Menschen können jedoch nicht aufgenommen werden. Der Bewohner, die Bewohnerin muss geistig und körperlich in der Lage sein mit der in der Einrichtung zur Verfügung stehenden Unterstützung alle sozialen, finanziellen und gesundheitlichen Belange selbstverantwortlich zu bewältigen.

3. Betreuung und Begleitung

3.1. Bezugspersonen-System

Nach der Aufnahme wird die Bewohnerin/ der Bewohner einer Bezugsperson aus dem hausinternen Sozialdienst zugeteilt. Diese Bezugsperson begleitet und unterstützt die Bewohnerin/ den Bewohner während des Aufenthalts im Übergangwohnheim.

3.2. Niedrigschwelligkeit und zielführende Zusammenarbeit

Grundsätzlich reicht die Freiwilligkeit und Bedürftigkeit eines Obdachs für eine Aufnahme. Stellt sich während der Probezeit heraus, dass die aktuelle Notlage (Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit, Suchterkrankungen etc.) durch konkrete Hilfsangebote gemindert werden kann, so wird diese in einem hausinternen Coaching und/oder in Zusammenarbeit mit externen Fachstellen thematisiert. Eine zielführende Zusammenarbeit wird angestrebt.

Die Einrichtung erhebt keinen Anspruch auf Vergütungen auf Grundlage von §67 SGB XII. Dennoch macht es sich der Verein zum Auftrag, ausreichende Hilfsformen zu bieten, um eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen.

Im Einzelfall wird bei Personen, die nicht vermittelbar sind, eine längerfristige Unterbringung gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass durch den weiteren Aufenthalt die Lebenslage positiv beeinflusst wird und das Verelenden ausgeschlossen wird.

3.3. Coaching

Die Einrichtung bietet ein Coaching für die Bewohnerinnen und Bewohner an, welches Bestandteil der Aufnahmevereinbarung ist.

Das Coaching leistet in erster Linie einen Beitrag an die individuelle Orientierung und die Stärkung der Identität des Einzelnen. Es soll also helfen, trotz und dank Hyperkomplexität und Kontingenz, ein gelingendes Leben zu ermöglichen.

Individuelle Ziele werden mit der Bezugsperson erarbeitet und schriftlich festgehalten. Die Ziele berücksichtigen die individuellen Situationen und Begebenheiten der Bewohnerin/ des Bewohners. Sie sind überprüfbarer Bestandteil des Zusammenarbeitsprozesses.

Auch ein erstes Standortgespräch findet nach Ablauf der Probezeit statt und gibt darüber Auskunft, ob die Person definitiv aufgenommen werden kann, ob die Probezeit verlängert werden sollte oder ob es Gründe gibt, den Aufenthalt im Übergangwohnheim zu beenden. Standortgespräche sowie Coaching sind obligatorisch. Fachstellen oder andere involvierte Stellen können dazu eingeladen werden.

3.4. Umgang mit vertraulichen Daten

Die Daten der Bewohner/Bewohnerinnen werden vertraulich behandelt. Für eine gute Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen ist eine Weitergabe von Sozialdaten notwendig. Bei Eintritt wird eine schriftliche Einwilligung zur Weitergabe der Sozialdaten eingeholt.

4. Vernetzung

Bereits vorhandene Kontakte zu sozialen Diensten werden unterstützt, gegebenenfalls koordiniert. Die Kooperation des Übergangwohnheims mit anderen sozialen Einrichtungen und Behörden gewährleistet eine optimale Koordination des Unterstützungsnetzwerks und damit die Stärkung des individuellen Selbsthilfepotentials des Bewohners. Pro digno e. V. ist Mitglied im Kommunalen Netzwerk Sucht des Landkreises Lörrach.

4.1. Zusätzliche Angebote

Die Einrichtung bietet die Möglichkeit, sich an Festen, Veranstaltungen und hausinternen Dienstleistungen zu beteiligen. Sie wird außerdem von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern mit verschiedenen beruflichen Hintergründen unterstützt.

Während ihres Aufenthalts im Übergangwohnheim können die Bewohner, den christlichen Glauben und seine Aussagen zur Gestaltung einer sinnvollen Lebensführung kennenlernen. Dazu werden im Nebengebäude, in „der Kapelle“ verschiedene Projekte durchgeführt, an denen die Bewohner unverbindlich teilnehmen können. Pro digno e. V. ist Mitglied der evangelischen Allianz Lörrach.

5. Austrittsregelung

Der Austritt aus dem Übergangwohnheim wird individuell in Absprache mit der Bewohnerin/ dem Bewohner festgelegt. Der Aufenthalt gilt als beendet, sobald sich der Bewohner/die Bewohnerin eine andere Unterkunft verschafft hat oder weitergehende Hilfe in Anspruch nimmt.

5.1. Kündigungskriterien

Die Einrichtung behält sich vor, in Ausnahmefällen eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Gründe für eine Kündigung können sein:

- ✓ Massive Fremd-und/oder Selbstgefährdung
- ✓ Wiederholte Gewaltanwendung (nach schriftlichem Verweis)
- ✓ Wiederholter Konsum oder Handel von harten Drogen (nach schriftlichem Verweis)
- ✓ Verletzung der sexuellen Integrität von Mitbewohnern oder Personal
- ✓ Chronische (aufwendige) Pflegebedürftigkeit
- ✓ Wiederholte Verweigerung des Coaching-Angebotes

5.2. Verwarnungen / Hausverweise

Personen, die gegen die Hausordnung und/oder diese Aufenthaltsvereinbarung verstoßen, werden mündlich oder schriftlich verwarnt. Bei groben Verstößen kann die Einrichtung den Aufenthaltsvertrag per sofort einseitig aufkündigen.

6. Hausregeln

Die allgemeinen Regeln sind der Hausordnung und den Informationen zum Übergangwohnheim zu entnehmen. Bürozeiten sind Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 11:00 Uhr.

6.1. Zimmerzugang- und Kontrolle

Aus feuerpolizeilichen und hygienischen Gründen muss das Zimmer jederzeit zugänglich sein und der Boden freigeräumt sein. Um dies sicherzustellen, führt die Einrichtung regelmäßige Zimmerkontrollen durch. Besteht der Verdacht, dass illegale Waren gelagert werden, steht der Einrichtung das Recht zu, unangemeldet Schrankkontrollen durchzuführen.

6.2. Haftpflichtversicherung

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind angehalten, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Kosten

Die Einrichtung erhebt eine monatliche Nutzungsgebühr von €400.- inklusive einer Pauschale von €90.- für laufende Nebenkosten. Die genaue Auflistung der Nebenkosten ist im Nutzungsgebührenvertrag enthalten. Bei Auszug vor Monatsende wird mit einer Pauschale von €13,15/Tag abgerechnet.

Hinzu kommt eine Betreuungspauschale von €180.-/Monat für die Verwaltung, das Coaching und die Hilfsangebote (z.B. Hilfe bei Bewerbung und Amtsgängen, Umgang mit Finanzen, Durchführung einer Eingliederungsmaßnahme).

Diese zusätzlichen Hilfsformen werden durch Eigenleistung des Vereines und Spenden abgedeckt. Es können einzelne Vereinbarungen mit Kostenträgern/Institutionen/Behörden getroffen werden, die den Leistungen der Einrichtung zustimmen und diese gewähren.

Vorrang haben Bewerber, denen die Hilfe nach §67 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeit) nicht gewährt wurde (bzw. noch in Abklärung sind). Bei Gewährung der Hilfe wird der Bewerber/Bewohner an entsprechenden Einrichtungen weitervermittelt. Die Kautions beträgt €155.- und ist bei Einzug fällig. Die Nutzungsgebühren werden halbjährlich angepasst.

7.1. Aufenthalts- und Zusammenarbeitsvereinbarung

Mit der Bewohnerin, dem Bewohner wird bei Eintritt ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Aufenthalts- und Zusammenarbeitsvereinbarungen geregelt sind.